



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 17. Februar 2022 im Festsaal des Egererschlosses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:45 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 9.12.2021 liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Ing. Leopold Buchriegler
Gemeinderäte Franz Haider
 Jürgen Holzner
 Michaela Kohlhofer
 Florian Teurezbacher MSc MA Bakk. BA
 Norbert Wildling
 Daniela Aschauer
 Josef Schuller
 Robert Ramsner

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Bernhard Kühholzer
 Ulrike Ahrer
 Christian Kaltenbrunner
 Evelin Stadler
 Thomas Käfer
 Anton Maderthaler
 Heidemarie Klaffner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Mag.^a Eva Aigner
 Ingo Kainz
 Mag.^a Ulinde Jaksch
 DI Dr. Johannes Tauer
 Teresa Rettensteiner

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Karl Haidinger
 Gerald Kohlhofer
 Daniel Aigner

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner, MBA MPA

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 9.12.2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt Amtsleiter Michael Schachner zum Schriftführer dieser Sitzung.

Tagesordnung

1. Prüfungsausschuss, Bericht
2. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2021
3. BAWAG PSK, Darlehensverträge, Nachträge, Beschluss
4. Wildbach- und Lawinenverbauung, Jahresarbeitsprogramm 2022, Gemeindeanteil, Finanzierungsplan
5. Bauhof Fuhrpark, Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Finanzierungsplan
6. Bauhof Fuhrpark, Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Auftragsvergabe
7. Kleinreifling, Grdst.-Nr. 143/2, KG Nach der Enns, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag
8. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.25 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.16 (Danzer), Beschluss der Umwidmung
9. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.26 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.17 (Pfarre Weyer), Beschluss der Umwidmung
10. KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 1205/3, Abtretung bzw. Übernahme aus dem öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Güterweg Ennsberg)
11. KG Pichl, Grdst.-Nr. 1058/1, Abtretung bzw. Übernahme aus dem öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Güterweg Atzer)
12. KG Nach der Enns, Grdst.-Nr. 138/1, Übernahme in das öffentliche Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Betriebsbaugebiet Kleinreifling)
13. Mag. Gerhild u. Dr. Wolfgang Popp, KG Weyer, EZ. 867, Vorkaufsrecht, Ansuchen um Löschung
14. Radwegausbau Weyer, Strecke Unterlaussa – Kleinreifling, Machbarkeitsstudie, Übereinkommen – Planungskostenteilung
15. Marktgemeinde Weyer, Abfallordnung, Anpassung der Verordnung
16. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge
17. Marktgemeinde Weyer, Übertragungsverordnungen, Information über Beschlüsse
18. Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde, Nachwahl
19. Bericht der Ortsteilsprecher
20. Allfälliges

BESCHLÜSSE

Der Vorsitzende berichtet, dass ein zeitgerecht eingebrachter Dringlichkeitsantrag, gemäß § 46 Abs. 3 in Verbindung mit § 57 Abs. 4 OÖ. GemO 1990 idgF vorliegt und verliest den Antrag:

Ich ersuche, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 17. Februar 2022 zu setzen:

Bürgermeister Gerhard Klaffner

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
für die Sitzung des Gemeinderates am 17.02.2022

DA 1) Hubrettungsbühne (Bronto Skylift F32 TLK) der FF Weyer 10 Jahreswartung, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Herr Paireder vom LFK OÖ hat der Marktgemeinde Weyer am 31.01.2022 folgende Information per Mail zukommen lassen: „Im Auftrag von Landesfeuerwehrrinspektor Ing. Karl Kraml darf ich ihnen folgende Information übermitteln. Hubrettungsgeräte unterstützen unseren Feuerwehrdienst beim Löschangriff ebenso wie bei Unwettereinsätzen oder sonstigen technischen Einsätzen. Sie stellen aber auch eine finanzielle Belastung für die Standortgemeinden dar, vor allem die großen Revisionen, jeweils nach 10 Jahren, sind teuer. Wie bereits bekannt hat das Land OÖ die Zusage gegeben die großen Servicekosten entsprechend zu unterstützen. Der Ablauf und das Ansuchen um diese Unterstützung ist durch die Gemeinde vorzunehmen und diese hat dazu einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zu stellen. In diesem Zusammenhang sind die „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen“ zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass die Auftragsvergabe (und auch eine allenfalls erforderliche Ausschreibung) für die erforderlichen Servicemaßnahmen erst dann erfolgen darf, wenn der jeweilige Gemeinderat den aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan beschlossen hat, da ansonsten eine Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln (nachträglich) nicht möglich ist. Die Kosten sind durch ein Angebot zu belegen und auch mit dem BZ-Antrag einzureichen. Bitte die entsprechende Vorlaufzeit bedenken und die Investition mit der Gemeinde planen, da die Maßnahmen auch im Voranschlag bzw. im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan darzustellen sind. Da ein Großteil der Hubrettungsgeräte von der Fa. Bronto geliefert wurde, hat das Landesfeuerwehrkommando ein Angebot für die OÖ Feuerwehren eingeholt welches diesem Mail angeschlossen ist. Die Kosten belaufen sich auf € 85.200,00 inkl. MwSt. Das Angebot ist für 2022 gültig für die Fahrzeuge des Herstellers Bronto. Seitens der Fa. Bronto wurde uns zugesagt dieses Angebot für alle Feuerwehren in Oberösterreich anzuwenden. Das Angebot ist exklusive Transportkosten und ohne Reparatur zusätzlicher Schäden wie z.B. undichte Hydraulikzylinder, Risse im Tragarm, usw. Sollten derartige Mängel im Zuge der Revision festgestellt werden, wird ein zusätzliches Reparaturangebot gestellt, das umgehend der jeweiligen Gemeinde vorzulegen und mit ihr abzustimmen ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für Kosten, die über das Service hinausgehen, nicht vorgesehen ist.“

Bereits im Jahr 2021 wurde die Marktgemeinde Weyer von der Freiw. Feuerwehr Weyer auf die Notwendigkeit des 10-Jahres-Services im Jahr 2022 hingewiesen. Daher wurde dieses auch bereits bei der Voranschlagserstellung 2022 und in der Prioritätenreihung vom Gemeinderat berücksichtigt.

Aufgrund der Auskunft des LFK OÖ wurde seitens der Marktgemeinde Weyer der Antrag auf BZ-Mittel beim Amt der OÖ. Landesregierung gestellt. Nunmehr ist der Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen. Die Auftragsvergabe wird vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.04.2022 behandelt.

Damit nach einer etwaigen Auftragsvergabe im Gemeindevorstand, das Service ohne weiteren Zeitverlust beauftragt werden kann, ist der Finanzierungsplan durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.02.2022 (mittels Dringlichkeitsantrag) zu beschließen.

Mit Schreiben vom 16.01.2022 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 04.02.2022 für das Vorhaben „Hubrettungsbühne (Bronto Skylift F32 TLK) der FF Weyer 10 Jahreswartung“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	33.228	33.228
BZ - Sonderfinanzierung	51.972	51.972
Summe in Euro	85.200	85.200

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung – zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag – erforderlich.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes (**Rechnung/en bzw. Endabrechnung**) und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Grundlage für die Finanzierung sind die laut unverbindlicher Preisauskunft (Angebot) der Firma Bronto vom 21. Jänner 2022 bekannt gegebenen Servicekosten.

Die Kosten für allfällige zusätzliche Mängel/Schäden und/oder allenfalls anfallende Transportkosten, welche über den o.a. Kostenrahmen für das max. förderbare 10-Jahres-Service hinausgehen, sind zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr und/oder der Marktgemeinde Weyer zu bedecken.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Hinsichtlich Auftragsvergabe bzw. Bestellung beim gegenständlichen Vorhaben verweisen wir auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, wonach eine Auftragsvergabe bzw. eine Bestellung erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen darf.

Der Gemeindeanteil in Höhe von € 33.228,00 wird der Rücklage aus Grundverkaufserlösen entnommen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag 1) Hubrettungsbühne (Bronto Skylift F32 TLK) der FF Weyer 10 Jahreswartung, Finanzierungsplan auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 17. Februar 2022 zu setzen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 1 Prüfungsausschuss, Bericht

Erläuterung:

Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 31.01.2022.

Bericht – siehe Beilage

Debatte:

Prüfungsausschussobmann Karl Haidinger spricht der Buchhaltung sein großes Lob und seinen großen Dank für die Transparenz aus, die bei der Belegprüfung gewährt wurde. Er erklärt, dass die von seinem Vorgänger, Herrn Neidhart, eingeführte Belegprüfung ein wichtiges Mittel zur Prüfung ist und der Prüfungsausschuss diese Praxis auch weiterhin beibehalten wird. Aufgrund der Umstellung des Buchhaltungsprogrammes auf digitale Akten-Archivierung wird die Prüfung in Zukunft in elektronischer Form durchgeführt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 2 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2021

Erläuterung:

Die Auflage des Rechnungsabschlusses 2021 war in der Zeit vom 02.02.2022 bis 17.02.2022 an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer angeschlagen. Der Entwurf war auch auf der Homepage der Gemeinde abrufbar. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gemeinderatsfraktionen haben je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses erhalten.

Der Prüfungsausschuss hat am 31.01.2022 den Rechnungsabschluss 2021 geprüft und dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, ihn in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Rechnungsabschluss wird nach den Bestimmungen der VRV 2015 erstellt und in einen ERGEBNISHAUSHALT und FINANZIERUNGSHAUSHALT unterteilt.

Die Veränderung der liquiden Mittel vom Finanzierungshaushalt und das Nettoergebnis vom Ergebnishaushalt fließen schließlich in den VERMÖGENSHAUSHALT ein.

Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Weyer – wesentliche Zahlen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	- € 577.788,28
Liquide Mittel	€ 316.499,38
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis	- € 1.166.563,30
Finanzierungshaushalt – Operative Gebarung	€ 79.495,94
Finanzierungshaushalt – Investive Gebarung	- € 1.032.606,80
Netto-Neuverschuldung	€ 797.592,68

Vermögenshaushalt	
A Langfristiges Vermögen	€ 47.818.385,78
B Kurzfristiges Vermögen	€ 2.408.227,96
C Nettovermögen	€ 17.786.406,46
D Investitionszuschüsse	€ 20.227.871,13
E Langfristige Fremdmittel	€ 11.920.211,75
F Kurzfristige Fremdmittel	€ 292.124,40

Schuldendienst

1.1.2021	Zugang	Tilgung	Zinsen	Ersätze (KPC)	31.12.2021
10.140.663,75	2.715.224,22	1.917.631,54	46.959,16	217.507,22	10.938.256,43

Rücklagen

1.1.2021	Zuführungen	Entnahmen	31.12.2021
406.532,74	794.787,44	334.503,07	866.817,11

Haftungen

1.1.2021	Zugänge	Abgänge	31.12.2021
1.707.129,46	0,00	180.409,63	1.526.719,83

Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz der Gemeinde:

Im Artikel VI Abs. 3 Erstes Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetz 2019 zur Oö. GemO ist geregelt, dass es für eine nachträgliche Korrektur der EB (nach § 38 Abs. 8 VRV 2015) einen Beschluss im Gemeinderat bedarf.

Aufgrund der nachträglichen Darstellung der Baukosten und der Interessentenbeiträge für die WVA und die ABA Unterlaussa (zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz – Anlage in Bau) hat sich der Saldo der Eröffnungsbilanz geändert. Diese Korrektur der Eröffnungsbilanz ist in der Nettovermögensveränderungsrechnung, Anlage 1d, ersichtlich.

Gemäß § 47 Abs. 1 Z 6 Oö. GHÖ sind die wirtschaftlichen Unternehmungen gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 Oö. GemO 1990 Bestandteil des Rechnungsabschlusses.

Der Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG ist daher ein Bestandteil des Rechnungsabschlusses der Gemeinde – wesentliche Zahlen:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	€ 1.172,30
Liquide Mittel	€ 66,77
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis	€ 48.169,28
Finanzierungshaushalt – Operative Gebarung	€ 77.499,64
Finanzierungshaushalt – Investive Gebarung	€ 0,00
Netto-Neuverschuldung	€ 0,00
Vermögenshaushalt	
A Langfristiges Vermögen	€ 10.988.241,72
B Kurzfristiges Vermögen	€ 2.979,84
C Nettovermögen	€ 1.366.266,43
D Investitionszuschüsse	€ 9.069.942,50
E Langfristige Fremdmittel	€ 555.012,63
F Kurzfristige Fremdmittel	€ 0,00

Schuldendienst

1.1.2021	Zugang	Tilgung	Zinsen	31.12.2021
631.339,97	0,00	76.327,34	1.867,04	555.012,63

Debatte:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass, wie Prüfungsausschussobmann Karl Haidinger bereits im vorgehenden Tagesordnungspunkt angeführt hat, auch beim Rechnungsabschluss alles offen dargelegt und klar nachvollziehbar ist. Er möchte sich bei der Buchhaltung, bei Frau Fürnholzer und bei Frau Auer und beim Amtsleiter Michael Schachner für die perfekt vorbereiteten Unterlagen und für die geleistete Arbeit sehr herzlich bedanken.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2021 mit allen dazugehörigen Bestandteilen, wie zB dem Rechnungsabschluss der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, sowie die Nettovermögensveränderungsrechnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 BAWAG PSK, Darlehensverträge, Nachträge, Beschluss

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 11.02.2021 wurden zwei Darlehensaufnahmen betreffend die Herstellung der

- Wasserversorgungsanlage BA12, Ringleitung Umfahrung & Erweiterungen Ortsnetz und der
- Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, Ringleitung Umfahrung & Erweiterungen Ortsnetz

bei der BAWAG PSK beschlossen.

In diesen beiden Darlehensverträgen mit den Nummern: AT94 6000 0005 4010 6584 und AT19 6000 0005 4010 6576 gibt es für die Zuzahlungen bzw. der Inanspruchnahme von Darlehensbeträgen Fristen, diese nunmehr abgelaufen sind. Daher ist es notwendig ein neues Datum für die Inanspruchnahme von Darlehensbeträgen in diesen beiden Verträgen festzusetzen. Dieses Datum wird mit dem 31.12.2022 festgelegt.

Die Thematik wurde in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 31.01.2022 behandelt. Dem Gemeinderat wird die Beschlussfassung der beiden Nachtragsvereinbarungen einstimmig empfohlen.

Der Vorsitzende bringt die Nachtragsvereinbarungen zu den Darlehen Nr. AT94 6000 0005 4010 6584 und AT19 6000 0005 4010 6576 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Nachtragsvereinbarungen zu den Darlehen Nr. AT94 6000 0005 4010 6584 und AT19 6000 0005 4010 6576, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und der BAWAG PSK, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Wildbachprojekte - Jahresarbeitsprogramm WLW 2022 – Gemeindeanteil, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 24.01.2022 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 20.01.2022 für das Vorhaben „Wildbachprojekte – Jahresarbeitsprogramm WLW 2022 - Gemeindeanteil“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	15.400	15.400
BZ - Sonderfinanzierung	46.100	46.100
Summe in Euro	61.500	61.500

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Der Gemeindeanteil in Höhe von € 15.400,00 wird der Rücklage aus den restlichen Ansparmitteln (BZ – Verteilvorgang 2) entnommen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Wildbachprojekte – Jahresarbeitsprogramm WLW 2022 - Gemeindeanteil“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 5 Bauhof Fuhrpark - Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 27.01.2022 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 20.01.2022 für das Vorhaben „Bauhof Fuhrpark – Ersatzfahrzeug Traktor mit Zusatzausrüstung“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	65.797	65.797
BZ - Projektfonds	102.800	102.800
Summe in Euro	168.597	168.597

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Der Gemeindeanteil in Höhe von € 65.797,00 wird der Rücklage aus Grundverkaufserlösen entnommen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Bauhof Fuhrpark – Ersatzfahrzeug Traktor mit Zusatzausrüstung“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 6 Bauhof Fuhrpark, Ersatzfahrzeug, Traktor mit Zusatzausrüstung, Auftragsvergabe

Erläuterung:

Im Voranschlag 2022 bzw. in der aktuellen Prioritätenreihung der Gemeindevorhaben ist die Ersatzanschaffung eines Traktors inkl. Zusatzausstattung für den Fuhrpark des Bauhofs Weyer vorgesehen. Der für die Auftragsvergabe notwendige Finanzierungsplan des Amtes der OÖ Landesregierung liegt vor und wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.02.2022, TOP 5, beschlossen.

Die Marktgemeinde Weyer sieht für den Gemeindebauhof einen STEYR 4130 Expert CVT (inkl. Zusatzausstattung) vor. Die Auslieferung soll im Herbst 2022 erfolgen.

Die Gesamtkosten des Fahrzeuges belaufen sich auf 168.596,98 inkl. Ust. In diesem Gesamtpreis ist u.a. folgendes Zubehör enthalten: Fronthydraulik Schnellkupler, Frontlader, Schotter-schaufel, Leichtgutschaufel, Schneepflug, Tellerstreuer, pneumatische Anhängerbremse, Plattengabel, etc.

Der STEYR 4130 Expert CVT wurde von der Fa. BULLA Landtechnik GmbH – über die BBG Vertragsnummer BBG-GZ 2801.03404.006 – angeboten. Bei einem Ankauf über die Bundesbeschaffungs-GmbH ist somit eine Ausschreibung lt. dem BVergG nicht notwendig. Es handelt sich bereits um ausgeschriebene bzw. ausverhandelte Preise, welche von den Gebietskörperschaften im Anhängerverfahren genutzt werden können.

Das neue Bauhoffahrzeug wird schon sehr dringend benötigt. Der bestehende Traktor STEYR 9100M aus dem Jahr 2005 ist in einem sehr schlechten Zustand. Das Altfahrzeug weist Ende Jänner 2022 – 10.162 Betriebsstunden – auf. Seit 2017 wurden ca. € 25.000,00 in die Instandhaltung des Altfahrzeuges investiert.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2022 mit der Auftragsvergabe befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Auftragsvergabe an die Fa. BULLA Landtechnik GmbH aus Sierning.

Das Angebot der Fa. BULLA wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Auftragsvergabe des Traktors STEYR 4130 Expert CVT inkl. Zubehör an die Fa. BULLA Landtechnik GmbH zu einer Auftragssumme in Höhe von € 168.596,98 (inkl. Ust), lt. Angebot der Fa. BULLA vom 14.12.2021 auf Basis der BBG Vertragsnummer BBG-GZ 2801.03404.006, BBG Los 6 – Kommunaltraktor von 5t bis 9,5t (hzG), zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 7 Kleinreifling, Grdst.-Nr. 143/2, KG Nach der Enns, Grundstücksverkauf, Kaufvertrag

Erläuterung:

Manuel Forstenlechner, KFZ Mechaniker, wohnhaft 4464 Kleinreifling 61/2, beabsichtigt das Betriebsbaugebiet Grdst. Nr. 143/2 – KG Nach der Enns im Ausmaß von 7.104 m² zu erwerben.

Durch die Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr fand die Vermessung der gegenständlichen Grundflächen statt. Die Vermessungsurkunde mit der Geschäftszahl 15458/21 der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr wurde daher vom Gemeinderat in der Sitzung am 09.12.2021 bereits beschlossen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kaufvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag für das Grdstk.-Nr. 143/2, KG Nach der Enns, auf Grundlage der vorliegenden Vermessungsurkunde GZ. 15458/21 der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.25 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.16 (Danzer), Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 1. Juli 2021 die Einleitung der Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.25 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.16 (Danzer) beschlossen.

Die geplante Änderung wurde dem Amt der Oö. Landesregierung zum Stellungnahmeverfahren vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 wurde folgende Stellungnahme von der Abteilung Raumordnung abgegeben:

Mit der vorliegenden Planung ist die Umwidmung einer rund 58 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 300/3, KG Kleinreifling von derzeit „Grünland – LAFOWI“ in „Bauland – Dorfgebiet“ überlagert mit einer Schutz- oder Pufferzone in Bauland „Nur Nebengebäude zulässig“ vorgesehen. In Berücksichtigung der Aussagen in den ergänzend eingeholten fachspezifischen Stellungnahmen kann die geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes in Richtung Osten vertreten werden. Im Sinne des Raumordnungsgrundsatzes einer sparsamen und in Anbetracht der bereits jetzt rund 1.700 m² großen Dorfgebietsparzelle, ist jedoch zumindest eine flächengleiche Reduktion des Baulandes im südlichen Randbereich vorzusehen. Aufgrund der Topographie ist die Baulandeignung in diesem Bereich grundsätzlich in Frage zu stellen.

Der südliche Bereich ist eine starke Hanglage mit einer Höhendifferenz bis zu 5 m und daher für eine Bebauung ungeeignet. Es soll daher ein Bereich von ca. 450 m² von Dorfgebiet in Grünland rückgewidmet werden. Dem Besitzer wurde die Abänderung mitgeteilt. Dieser hat das zur Kenntnis genommen.

Weitere Einwendungen aufgrund der Verständigungen im Stellungnahmeverfahren liegen nicht vor.

Die Pläne zur Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.25 sowie zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.16 (Danzer) wurden vom Ortsplaner Lassy abgeändert und sind in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die Umwidmung laut den Plänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan Änderung 1.25 sowie die Änderung Nr. 1.16 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.26 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.17 (Pfarre Weyer), Beschluss der Umwidmung

Erläuterung:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 1. Juli 2021 die Einleitung der Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.26 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.17 (Pfarre Weyer) beschlossen.

Die geplante Änderung wurde dem Amt der Oö. Landesregierung zum Stellungnahmeverfahren vorgelegt.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 wurde folgende Stellungnahme von der Abteilung Raumordnung abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung ist laut Erhebungsblatt die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 272, Nr. 545, Nr. 267/1 und Nr. 144 alle KG Weyer, von derzeit Grünland-LAFOWI und Grünland – Erholungsfläche in Bauland – Kerngebiet mit einem Gesamtausmaß von rund 1.400 m² vorgesehen. Die entsprechende Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird lt. Verständigungsschreiben zeitgleich durchgeführt. Dazu wird auf den erforderlichen Nachweis eines öffentlichen Interesses als Begründung für die Notwendigkeit der – vorzeitigen – Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes verwiesen.

Die Planungsfläche liegt zwischen dem historischen Ortskern von Weyer und einer südlich folgenden Wohnsiedlung. Die nordwestliche Grenze des Planungsgebietes bildet der Dürnbach, womit ein beträchtlicher Teil der geplanten Baulandfläche innerhalb der gelben Gefahrenzone liegt.

In unmittelbaren Nahebereich der Umwidmung plant und errichtet das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Brücken und Tunnelbau, die B121 Weyerer Straße, Umfahrung Weyer. Einer Umwidmung in Kerngebiet und Zentrumsfunktion kann daher gemäß ergänzend eingeholter verkehrsfachlicher Stellungnahme derzeit nicht zugestimmt werden, da sich in der Umwidmungsfläche ein Teilbereich des zu errichtenden Tunnelportals des Tunnels Weyer 2 (Portal Gafenz/siehe Beilage 1 rot schattierte Fläche) befindet.

Aufgrund der geplanten Umfahrung wird die geplante Ausweisung eines Kerngebietes auch aus lärmschutzfachlicher Sicht abgelehnt. In der ergänzend eingeholten Stellungnahme seitens der Abteilung Umweltschutz wird richtigerweise dargelegt, dass eine Wohnnutzung, welche innerhalb des geplanten Kerngebietes zulässig ist, im Nahbereich von Umfahrungen auszuschließen ist.

Die zitierte Ausgangslage muss aus Sicht der Örtlichen Raumordnung zwangsläufig zu einer negativen Beurteilung führen.

Schlussendlich wird bestenfalls eine mit der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und Öffentlicher Verkehr abgestimmte reduzierte und auf die laut ortsplanerischer Stellungnahme geplante tatsächliche Nutzung als Abstellflächen angepasste Widmung möglich sein. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen seitens der mitbeteiligten Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung verwiesen, wonach vorrangig eine Baulandeignung für die geplante Nutzung attestiert wird. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung wäre für eine Baulandwidmung im südlichen steilen Abschnitt der Planungsfläche die Grundlagenforschung hinsichtlich der Baulandeignung entsprechend zu ergänzen.

Folgende Planänderungen wurden nun seitens der Marktgemeinde Weyer vorgenommen:

Verkleinerung Fläche Kerngebiet:

Die Flächenwidmungsplanänderung wurde erforderlich, da sich der Zubau des ehemaligen Kindergartens (Grundstück Nr. 267/1) im Grünland befindet. Der Zubau wurde im Jahr 1972 durch

die Marktgemeinde Weyer bewilligt. Warum hier nicht auf den Flächenwidmungsplan Bezug genommen wurde, und die Bewilligung des Zubaus im Grünland erteilt wurde, ist aus dem vorliegenden Bauakt nicht nachvollziehbar. Dies muss jetzt jedoch korrigiert werden.

Die Erweiterung des Kerngebietes wird drastisch reduziert. Vom bestehenden Zubau wird nun ein Streifen von 6 m in Kerngebiet gewidmet (Einhaltung der gesetzlichen Abstandsbestimmungen laut Oö. Bauordnung, 1/3 der Gesamthöhe des bestehenden Gebäudes). Der Hang wird mit einer Freihaltefläche (von jeder Bebauung freizuhalten) versehen, da der südlich steile Abschnitt der Planungsfläche nicht bebaut werden soll.

Die von der Umwidmung betroffene Restfläche von Grundstück 267/1 und 272 wird nun als Fläche für Nebengebäude (Garagen, Carports und Parkflächen) ausgewiesen. Die Größe der Fläche wurde in Zusammenarbeit mit der Abteilung Brücken und Tunnelbau festgelegt (die sich im Teilbereich des zu errichtenden Tunnelportals wird aus der Umwidmung herausgenommen) und dem Trassenverlauf der Umfahrungsstraße angepasst. Im östlichen Teil der Parzelle 272 wird die Fläche für Nebengebäude verkleinert und der Rest bleibt in Sport- und Spielfläche.

Das betroffene Gebäude war früher der Kindergarten von Weyer. Dieser wurde an anderer Stelle neu errichtet. Nun liegt keine Nutzung mehr vor und die Bausubstanz beginnt enorm zu schwinden. Es wäre daher von größtem allgemeinen Interesse, dass dieses Areal verkauft werden kann. Dort sollen Wohnungen und Fremdenzimmer errichtet werden. Irgendwann würde das Haus verfallen. Dies wäre in dieser zentralen Lage eine Katastrophe für das Ortsbild von Weyer. Weiters werden dringend Wohnungen und auch Fremdenzimmer (Sebaldusweg) benötigt.

Weitere Einwendungen aufgrund der Verständigungen im Stellungnahmeverfahren liegen nicht vor.

Die Pläne zur Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.26 sowie zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. Nr. 1.17 (Pfarre Weyer) wurden vom Ortsplaner Lassy abgeändert und sind in der vorliegenden Form zu beschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 8. Februar 2022 mit dieser Angelegenheit beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die Umwidmung laut den vorliegenden Plänen des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Flächenwidmungsplan Änderung 1.26 sowie die Änderung Nr. 1.17 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 (Pfarre Weyer) laut vorliegendem Plan des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 10 KG Kleinreifling, Grdst.-Nr. 1205/3, Abtretung bzw. Übernahme aus dem öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Güterweg Ennsberg)

Erläuterung:

Im Bereich der Landwirtschaft Kleinreifling 88 (Kalkhofer Georg und Andrea) wurde der Güterweg Ennsberg umgelegt. Am 13.12.2021 erfolgte die Vermessung durch das Amt der Oö. Landesregierung.

Die vorliegende Vermessungsurkunde GZ 6576-3/21 vom 22.12.2021 des Amtes der Oö. Landesregierung ist zu beschließen.

Die durch die Vermessungsurkunde erfolgten Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen vom Eigentum der Marktgemeinde Weyer.

Folgende erforderliche Verordnung ist zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße bzw. über die Auflassung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, GZ 6576-3/21 vom 22.12.2021 des Amtes der Oö. Landesregierung zu ersehen, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 1205/3, KG 49309 Kleinreifling.

Folgende Flächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht:

55 m² aus Grundstück Nr. 155
584 m² aus Grundstück Nr. 154
155 m² aus Grundstück Nr. 152/1
151 m² aus Grundstück Nr. 152/2

Folgende Flächen werden als Gemeindestraße aufgelassen:

16 m² zu Grundstück Nr. 155
1.074 m² zu Grundstück Nr. 159

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 dem Gemeinderat den Beschluss der Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.12.2021 sowie die Verordnung zur Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen in das öffentliche Gut empfohlen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ 6576-3/21 vom 22.12.2021 sowie die Verordnung zur Übernahme von Grundstücksflächen bzw. Auflassung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 1205/3, KG 49309 Kleinreifling zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 11 KG Pichl, Grdst.-Nr. 1058/1, Abtretung bzw. Übernahme aus dem öffentlichen Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Güterweg Atzer)

Erläuterung:

Im Bereich der Landwirtschaft Mühle 9 (Ritt Andreas) wurde der Güterweg Atzer umgelegt. Am 13.12.2021 erfolgte die Vermessung durch das Amt der Oö. Landesregierung.

Die vorliegende Vermessungsurkunde GZ. 7713-2/21 vom 22.12.2021 des Amtes der Oö. Landesregierung ist zu beschließen.

Durch die Vermessungsurkunde erfolgten Zu- und Abschreibungen von Grundstücksflächen vom Eigentum der Marktgemeinde Weyer.

Folgende erforderliche Verordnung ist zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße bzw. über die Auflassung für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus der Vermessungsurkunde, GZ 7713-2/21 vom 22.12.2021 des Amtes der Oö. Landesregierung zu ersehen, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 1058/1, KG 49319 Pichl. Folgende Flächen werden dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht:

39 m² aus Grundstück Nr. 87
68 m² aus Grundstück Nr. 81
66 m² aus Grundstück Nr. 82

Folgende Flächen werden als Gemeindestraße aufgelassen:

321 m² zu Grundstück Nr. 82

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 dem Gemeinderat den Beschluss der Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.12.2021 sowie die Verordnung zur Übernahme bzw. Auflassung von Grundflächen in das öffentliche Gut empfohlen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Vermessungsurkunde des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ 7713-2/21 vom 22.12.2021 sowie die Verordnung zur Übernahme von Grundstücksflächen bzw. Auflassung von Grundstücksflächen aus dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 1058/1, KG 49319 Pichl zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 KG Nach der Enns, Grdst.-Nr. 138/1, Übernahme in das öffentliche Gut; Beschluss der Verordnung, Beschluss der Vermessungsurkunde (Betriebsbaugebiet Kleinreifling)

Erläuterung:

Aufgrund des Verkaufes des Grundstückes Nr. 143/1, KG 49314 Nach der Enns wurde die Zufahrtsmöglichkeit zu den Parzellen 143/1 und 143/2, beide KG 49314 Nach der Enns vermessen und 13 m² von Grundstück 143/1 und 11 m² vom Grundstück 143/2 der Parzelle 138/1 zugeschlagen.

Die vorliegende Vermessungsurkunde GZ. 15458/21 vom 19.08.2021 der Zivilgeometer ZT GmbH Mayrhofer & Hackl aus Steyr wurde in der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2021 beschlossen.

Die Parzelle 138/1, KG. 49314 Nach der Enns soll nun in das öffentliche Gut übernommen werden.

Folgende Verordnung ist zu beschließen:

Verordnung

über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2022 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan der Marktgemeinde Weyer vom 07.01.2022 im Maßstab 1:500 sowie der Vermessungsurkunde, GZ 15458/21 vom 19.08.2021 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH im Maßstab 1:500 zu ersehen, die beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden können und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt sind.

§ 2

Die im Plan (§ 1) dargestellte Straße führt über die Grundparzelle 138/1, KG 49314 Nach der Enns.
Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl. 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1190, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 08.02.2022 dem Gemeinderat den Beschluss der Verordnung zur Übernahme des Grundstückes 138/1 in das öffentliche Gut empfohlen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zur Übernahme des Grundstückes 138/1, KG. Nach der Enns in das öffentliche Gut zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 13 Mag. Gerhild u. Dr. Wolfgang Popp, KG Weyer, EZ. 867, Vorkaufsrecht, Ansuchen um Löschung

Erläuterung:

Mit Email vom 16.11.2021 stellen Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp folgendes Ansuchen an die Marktgemeinde Weyer:

*„Sehr geehrter Herr Notar Mag. Steinhauser,
sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Gerhard,
sehr geehrter Herr Gemeindesekretär, lieber Michael,*

Betrifft: Löschungserklärung

Ich ersuche höflich um Löschung aller, sich derzeit noch auf unserer Liegenschaft am Kreuzberg 87, befindlichen Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte aus dem Grundbuch und bitte die Marktgemeinde Weyer um ihr Einverständnis.

In diesem Zusammenhang verweise ich insbesondere auf die am 10.10.2019 getroffene Vereinbarung bezüglich Grundstück 680/2, Punkt II, Entschädigungszahlung, die unsererseits fristgerecht erledigt wurde.

Herzliche Grüße, Gerhild und Wolfgang (Popp)“

Derzeit sind auf der EZ 851 – KG Weyer keine Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte im Grundbuch eingetragen. Auf der EZ 867 – KG Weyer ist das Vorkaufsrecht hins. Gst. 678/10 gem. Pkt. 6 des Schenkungsvertrages vom 10.10.2019 grundbücherlich eingetragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Chronologie der Thematik eingegangen und wie folgt informiert:

Mit Kaufvertrag vom 06.11.2010 haben die Ehegatten Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp von der Marktgemeinde Weyer die Grundstücke 678/10, 678/11 und 680/2 (alle vorgetragen in der EZ 867 Grundbuch 49323 Weyer) im Gesamtausmaß von 2.613 m² gekauft.

In Punkt VII. Wiederkaufsrecht haben sich die Ehegatten Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp verpflichtet, auf dem Kaufobjekt nach den sämtlichen Vertragsparteien bekannten Plänen zwei mindestens 3 Wohneinheiten umfassende Wohngebäude im Rohbau nach den von der Marktgemeinde Weyer vorgegebenen Bebauungsrichtlinien innerhalb 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zu errichten.

Sollte diese Verpflichtung durch die Ehegatten Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp nicht erfüllt werden, so ist die Marktgemeinde Weyer berechtigt, den abgeschlossenen Kaufvertrag rückgängig zu machen, das Vertragsobjekt um den gleichen Preis zurückzukaufen und von den Grundstückseigentümern den Ersatz sämtlicher aus dem Kaufvertrag vom 06.11.2010 und dem späteren Rückkauf erwachsenen Auslagen zu verlangen. Dieses Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Weyer wurde im Grundbuch ob der Liegenschaft EZ 867 Grundbuch 49323 Weyer sichergestellt.

Mit Vereinbarung vom 05.07./08.07.2016 haben die Vertragsparteien festgestellt, dass eine fristgerechte Bebauung der vertragsgegenständlichen Grundstücke 678/10 und 680/2 bis zum 06.11.2015 und auch bis zum damaligen Zeitpunkt durch die Ehegatten Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp nicht erfolgt ist und daher grundsätzlich die Voraussetzungen für die Einlösung des Wiederkaufsrechtes durch die Marktgemeinde Weyer gegeben waren.

Im Hinblick auf den mit Vereinbarung vom 05.07./08.07.2016 einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien geänderten Inhalt der Bebauungsverpflichtung gemäß Punkt VII. des Kaufvertrages vom 06.11.2010 wurden auch die Bestimmungen gemäß Punkt VII. „Wiederkaufsrecht“ und Punkt VIII. „Vorkaufsrecht“ des Kaufvertrages vom 06.11.2010 abgeändert und es wurde das Wiederkaufsrecht und das Vorkaufsrecht neu begründet.

Die Ehegatten Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp haben sich in der Vereinbarung vom 05.07./08.07.2016 neuerlich verpflichtet, ein entsprechend dem im Punkt III. der Vereinbarung vom 05.07./08.07.2016 beschriebenes Wohngebäude bis spätestens 30.06.2019 zu errichten. Die Absicherung dieser Bebauungsverpflichtung gegenüber der Marktgemeinde Weyer erfolgte durch die Vereinbarung eines neuerlichen Wiederkaufsrechtes in Verbindung mit einem Vorkaufsrecht und sind diese Rechte derzeit noch im Grundbuch unter CLNr. 5 und 6 ob der EZ 867 Grundbuch 49323 Weyer eingetragen.

Da diese vorgenannte Bebauungsverpflichtung durch die Ehegatten Mag. Gerhild und Dr. Wolfgang Popp nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurde, war die Marktgemeinde Weyer berechtigt, den Kaufvertrag vom 06.11.2010 rückgängig zu machen und das Vertragsobjekt um den gleichen Preis zurück zu kaufen und von den Grundstückseigentümern den Ersatz sämtlicher aus der Rückabwicklung des ursprünglichen Kaufvertrages sowie dem späteren Rückkauf erwachsenen Auslagen (Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben aller Art) zu verlangen.

Am 10.10.2019 wurde daher nach intensiven Gesprächen aller Beteiligten und Beschäftigung der Gemeindegremien eine Vereinbarung über eine einmalige Entschädigungszahlung zum Verzicht auf die bestehenden Wiederkaufs- und Vorkaufsrechte abgeschlossen.

Ebenfalls wurde am 10.10.2019 ein Schenkungsvertrag betreffend die Parzelle 680/2, KG Weyer, abgeschlossen. In diesem Vertrag wurden auch die grundbücherlichen Rechte behandelt. Im Pkt. 5 des Schenkungsvertrages vom 10.10.2019 wurde – vereinbarungsgemäß (Vereinbarung v. 10.10.2019; Entschädigungszahlung) - auf folgende Rechte verzichtet:

„Die Geschenknehmerin verzichtet auf die vereinbarte Bebauungsverpflichtung, das unter CLNr. 5 grundbücherlich sichergestellte Wiederkaufsrecht und das unter CLNr. 6 grundbücherlich sichergestellte Vorkaufsrecht (siehe Vereinbarung vom 05.07.2016 bzw. 08.07.2016) je ob der EZ 867 Grundbuch 49323 Weyer und erklärt sich mit der Einverleibung der Löschung vorbezeichneter Rechte ausdrücklich für einverstanden.“

Gleichzeitig wurden aber der Marktgemeinde Weyer im Schenkungsvertrag vom 10.10.2019 unter Pkt. 6 neue Rechte eingeräumt, welche nicht mit der geleisteten Entschädigungszahlung in Zusammenhang stehen:

„Den Geschenkgebern ist bekannt, dass bei jedweder Übertragung des Grundstückes 678/10, ausschließlich für den Fall einer alleinigen, isolierten Übertragung dieses Grundstückes an Dritte (zu Lebzeiten oder im Todesfalle der Geschenkgeber), seitens der Geschenknehmerin eine Bebauungsverpflichtung zur Errichtung eines Wohngebäudes nach den von der Geschenknehmerin vorgegebenen bzw. gesondert vereinbarten Bauungsrichtlinien, innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss/ Beendigung des Übertragungsaktes, auferlegt werden kann.

Die Geschenkgeber verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, im Eigentum des Grundstückes 678/10, allfällige Rechtsnachfolger auf diesen Umstand hinzuweisen und haften der Geschenkgeberin für allfällige Nachteile welche sich aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ergeben können.

Zur Absicherung vorstehender Verpflichtung räumen die Geschenkgeber der Geschenknehmerin an dem Grundstück 678/10 das Vorkaufsrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ein. Dieses Vorkaufsrecht, das zur Verdinglichung im Grundbuch eingetragen wird, kann nur im Falle

einer alleinigen, isolierten Übertragung des Grundstückes 678/10 an Dritte von der Geschenknehmerin ausgeübt werden und nimmt die Geschenknehmerin dieses hiermit vertragsmäßig an.

Der im Falle der Einlösung des Vorkaufsrechts von der Geschenknehmerin für das Grundstück 678/10 zu zahlende Kaufpreis entspricht jenem Kaufpreis, um welchen das Grundstück 678/10 ursprünglich erworben wurde, ohne zwischenzeitige Verzinsung und Wertsicherung. Zusätzlich sind der Geschenknehmerin noch von den Grundstückseigentümern sämtliche durch den Rückkauf erwachsenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2022 mit dem Ansuchen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Löschung des Vorkaufsrechts hins. Gst. 678/10 gem. Pkt. 6 des Schenkungsvertrages vom 10.10.2019 nicht zu beschließen und somit das Ansuchen der Ehegatten Popp abzulehnen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Löschung des Vorkaufsrechts hins. Gst. 678/10 gem. Pkt. 6 des Schenkungsvertrages vom 10.10.2019 nicht zu beschließen und somit das Ansuchen der Ehegatten Popp abzulehnen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Radwegausbau Weyer, Strecke Unterlaussa – Kleinreifling, Machbarkeitsstudie, Übereinkommen – Planungskostenteilung

Erläuterung:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 25.03.2021 wurde der einstimmige Grundsatzbeschluss gefasst, den Teilabschnitt von der steiermärkischen Landesgrenze beim Ortsteil Unterlaussa bis zum Ortsteil Kleinreifling als verkehrssicheren und familienfreundlichen Radweg auszubauen, um damit auch die Grundlage für die überregionale Radwegverbindung zwischen den drei Bundesländern OÖ / NÖ / Stmk herzustellen.

Ebenfalls wurde in der damaligen Gemeinderatssitzung wie folgt informiert: *„Den Ennsradweg gibt es nun schon seit mehr als 35 Jahren. Während dieses Zeitraumes kam es anderorts immer wieder zu umfangreichen Verbesserungen, allerdings gehen in unserem Gemeindegebiet die wesentlichen Ausbauten noch zum Großteil ab. Die derzeitige Verbindung zwischen der steiermärkischen Landesgrenze beim Ortsteil Unterlaussa und dem Ortsteil Kleinreifling verläuft über eine stark befahrene Bundesstraße und verdient die Bezeichnung „Radweg“ nicht. Die massiv genutzte Route zwischen Liezen und Amstetten (über Weyer) wird besonders vom Schwerverkehr verstärkt befahren. Ein Radwegausbau würde natürlich auch Vorteile für den PKW-Verkehr bringen, weil die Radfahrer dann abseits der Bundesstraße unterwegs wären. Da der Radweg von offizieller Seite aus, als „für Gruppen und Kinder ab 10 Jahren“ im Internet beworben wird, haben im Falle eines Unfalles Klagen absolute Erfolgsaussichten. Zahlreiche, massive Beschwerden von Radtouristen weisen auf die akute Gefährdung vor allem durch den massiven LKW-Verkehr hin. Eine positive touristische Entwicklung wäre in unserer strukturschwachen Region am Rande des Nationalparks, durch einen Ausbau des Radwegenetzes, sehr zu begrüßen. Im neuesten Radführer, „Österreichs schönste Radfernwege, wird derzeit sogar angeraten, wegen des starken Verkehrs den Ennsradweg in Altenmarkt zu verlassen und auf den beschwerlichen Anstieg über die Mooshöhe und den Hintergebirgsweg auszuweichen. Dadurch werden in der Folge die drei Gemeinden Altenmarkt, Weyer und Großraming überhaupt nicht mehr angefahren. Aktuell wurde im Gemeindegebiet von Waidhofen/Ybbs ein neuer Radweg, abseits der Hauptstraße, bis zur Landesgrenze in Gaflenz fertiggestellt. Dadurch fehlt bei dieser Verbindung nur mehr ein kurzer Bereich um beide Radwege zu verbinden. Daten der letzten Jahre zeigen eindeutig, dass sich auf Grund des aktuellen Fahrradtrends gewaltige Chancen für eine nachhaltige Tourismusentwicklung ergeben und dass auch weiterhin mit einer Verstärkung dieser Entwicklung zu rechnen ist. Sichere Radwege sind jedoch dabei eine unabdingbare Voraussetzung. Aktuell wurde durch die Marktgemeinde Weyer das Ansuchen um die Durchführung einer Machbarkeitsstudie beim Amt der Oö. Landesregierung gestellt. Am 04.03.2021 wurde von Herrn Landesrat Mag. Steinkellner mitgeteilt, dass die zuständigen Mitarbeiter der Landesstraßenverwaltung die Machbarkeitsstudie nach Einholung von Angeboten in Auftrag geben werden. Dafür ist zwischen der Marktgemeinde Weyer und dem Amt der Oö. Landesregierung ein Planungsübereinkommen abzuschließen, in dem sich die Gemeinde bereit erklärt, 50 % der Kosten zu übernehmen.“*

Nach mehrmaligen Rückfragen in den letzten Monaten durch die Marktgemeinde Weyer, betreffend die Durchführung der Machbarkeitsstudie, wurde am 17.01.2022 folgende Mitteilung von Seiten des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr per Mail vorgelegt.

„Seitens der Abteilung Straßenneubau- und Erhaltung wurden Angebote von folgenden Planungsbüros eingeholt:

- Regionalis
- Kubisch Data
- TBV
- Machowetz&Partner

Die Angebote wurden überprüft, das günstigste Angebot hat das Büro Kubisch Data mit einer Angebotssumme von knapp 40.000,- Euro brutto gelegt.

Zeitnah wird ein Planungsübereinkommen an die Gemeinde mit dem Ersuchen um Unterzeichnung übermittelt. Nach Unterzeichnung durch die Gemeinde (Bürgermeister) und Übermittlung an die Landesstraßenverwaltung kann die Vergabe erfolgen und die Planung gestartet werden.“

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 17.01.2022, Gz.: BauNE-2021-40371175-Ebs, das Übereinkommen der Planungskostenteilung übermittelt. Dieses ist vom Gemeinderat zu beschließen. Die anteiligen Kosten für die Marktgemeinde Weyer sind im VA 2022 berücksichtigt.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2022 mit dem Übereinkommen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Das Übereinkommen betreffend die Planungskostenteilung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Übereinkommen – siehe Beilage

Debatte:

GR Ingo Kainz fragt, wann die Informationen gekommen sind und ob diese ausgehändigt werden können.

Der Vorsitzende informiert, dass diese Informationen heute Nachmittag eingelangt sind und die Fraktionen Einsicht nehmen können.

Auf die Frage von Bernhard Kühholzer über den Zeitplan der Machbarkeitsstudie informiert AL Michael Schachner, dass die Auftragsvergabe vom Land OÖ nach dem Gemeinderatsbeschluss erfolgt und die Machbarkeitsstudie laut Plan im September 2022 fertiggestellt sein wird.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, das Übereinkommen betreffend die Planungskostenteilung der Machbarkeitsstudie, für das Projekt „R7 Ennstalradweg, Radwegausbau Weyer, Strecke Unterlaussa – Kleinreifling, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Marktgemeinde Weyer, Abfallordnung, Anpassung der Verordnung

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 17.06.2010 die derzeit gültige Abfallordnung erlassen.

Aufgrund arbeitnehmerschutzrechtlicher Gründe kann die derzeit verwendete Kunststoffbiotonne 40 l nicht weiter in Umlauf gebracht werden. Eine Rückholaktion der derzeit verwendeten Kunststoffbiotonnen 40 l ist aus heutiger Sicht aber nicht notwendig.

Seit Februar 2022 sind die 40 l Gefäße nicht mehr lieferbar. Anstatt der 40 l Tonnen werden zukünftig 60 l Kunststoffbiotonnen veräußert. Nunmehr ist die 60 l Kunststoffbiotonne in die Verordnung aufzunehmen. Daher erfolgt die Anpassung der bestehenden Verordnung.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2022 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Anpassung der Abfallordnung.

Die Verordnung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 17.06.2010, zuletzt geändert in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 17.02.2022, über die Erlassung einer Abfallordnung für die Marktgemeinde Weyer wie folgt abgeändert. Die farblich dargestellten Änderungen wurden in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 17.02.2022 beschlossen und werden hiermit öffentlich kundgemacht:

ABFALLORDNUNG

(Änderung der Verordnung vom 17.02.2022)

Präambel: Der § 4 wird wie folgt abgeändert. Sämtliche weitere Punkte und Paragraphen der Abfallordnung vom 17.06.2010 bleiben unverändert aufrecht.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1

Kunststoffcontainer 550 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffbiotonnen 25 Liter	EN 840-1
Kunststoffbiotonnen 40 Liter	EN 840-1
Kunststoffbiotonnen 60 Liter	EN 840-1
Kunststoffbiotonnen 120 Liter	EN 840-1

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Der Bürgermeister:

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 08.02.2022 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung der Anpassung.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende - farblich markierte - Änderung der Abfallordnung zu beschließen. Sämtliche weitere Punkte und Paragraphen der Abfallordnung vom 17.06.2010 bleiben unverändert aufrecht.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 16 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietverträge

Erläuterung:

Der Familienausschuss hat 2016 einen Mietvertragsentwurf für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Dieser wird auch verwendet. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann, sofern nur eine Wohnungsbewerbung aufliegt. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. In der Praxis erfolgt die Nachbelegung wie folgt: sofern nur ein Wohnungsansuchen aufliegt, übernimmt der Bürgermeister die Wohnungsvergabe. Bei zwei oder mehreren Ansuchen wird der zuständige Ausschuss mit der Wohnungsvergabe beschäftigt. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Für die freie Wohnung Kleinreifling 178, Wohnungsnummer 1, gibt es eine Bewerbung. Das Mietverhältnis wird am 01.03.2022 beginnen. Der Mietvertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Mietvertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag – siehe Beilage

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag mit Herrn Hannes Kerschbaumsteiner zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 17 Marktgemeinde Weyer, Übertragungsverordnungen, Information über Beschlüsse

Erläuterung:

Aufgrund der geltenden Übertragungsverordnung wurden folgende Auftragsvergaben für das Projekt „ABA Weyer, BA 15, Ringleitung Umfahrung Weyer und Erweiterungen Ortsnetz & WVA Weyer, BA 12, Ringleitung Umfahrung Weyer und Erweiterungen Ortsnetz“ beschlossen.

Auftragsvergaben Bürgermeister:

Gewerk: Brunnen 1 Kreuzberg, Tausch Frequenzumrichter

Auftragnehmer: Zemsauer GesmbH

Auftragssumme: 3.982,30

Auftragsvergabe: 20.12.2021

Gewerk: Brunnen 2 Kreuzberg, Tausch Frequenzumrichter

Auftragnehmer: Zemsauer Elektrotechnik

Auftragssumme: 3.982,30

Auftragsvergabe: 17.01.2022

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, vorstehende Informationen zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

TOP. 18 Vertreter (Stellvertreter) in Organe außerhalb der Gemeinde, Nachwahl

Erläuterung:

In den Sozialhilfeverband dürfen gemäß § 33 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes 1998 nur aktive Gemeinderatsmitglieder entsendet werden.

Da Gemeinderatsersatzmitglied DI Herbert Matzenberger als Vertreter für den Sozialhilfeverband gewählt wurde, ist für diese freigewordene Funktion eine Nachwahl erforderlich. Diese Nachbesetzung hat durch die ÖVP-Fraktion in Fraktionswahl zu erfolgen. Es liegt von der ÖVP-Fraktion ein gültiger Wahlvorschlag vor, der von der absoluten Mehrheit der Fraktionsmitglieder unterschrieben ist.

Über Antrag des Vorsitzenden wird vom gesamten Gemeinderat beschlossen, die Nachwahl mittels Handzeichen durchzuführen. Dies wird einstimmig beschlossen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner bringt den schriftlich eingebrachten Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Wahlvorschlag lautet wie folgt:

Sozialhilfeverband Weyer

Vertreter: Thomas Käfer

Stellvertreter: Bernhard Kühholzer

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, über die vorliegende Nominierung der genannten ÖVP-Gemeindevertreter in Fraktionswahl zuzustimmen

Beschluss:

Der Antrag wird von den wahlberechtigten Mitgliedern der ÖVP-Fraktion einstimmig angenommen.

Die gewählten Gemeinderatsmandatare nehmen ihre Funktion an.

TOP. 19 Bericht der Ortsteilsprecher

Die Ortsteilsprecher aus Kleinreifling haben sich für die Sitzung heute entschuldigt.

TOP. 20 Allfälliges

a) DA 1) Hubrettungsbühne (Bronto Skylift F32 TLK) der FF Weyer 10 Jahreswartung, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Herr Paireder vom LFK OÖ hat der Marktgemeinde Weyer am 31.01.2022 folgende Information per Mail zukommen lassen: „Im Auftrag von Landesfeuerwehrenspektor Ing. Karl Kraml darf ich Ihnen folgende Information übermitteln. Hubrettungsgeräte unterstützen unseren Feuerwehrdienst beim Löschangriff ebenso wie bei Unwettereinsätzen oder sonstigen technischen Einsätzen. Sie stellen aber auch eine finanzielle Belastung für die Standortgemeinden dar, vor allem die großen Revisionen, jeweils nach 10 Jahren, sind teuer. Wie bereits bekannt hat das Land OÖ die Zusage gegeben die großen Servicekosten entsprechend zu unterstützen. Der Ablauf und das Ansuchen um diese Unterstützung ist durch die Gemeinde vorzunehmen und diese hat dazu einen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zu stellen. In diesem Zusammenhang sind die „Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen“ zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass die Auftragsvergabe (und auch eine allenfalls erforderliche Ausschreibung) für die erforderlichen Servicemaßnahmen erst dann erfolgen darf, wenn der jeweilige Gemeinderat den aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan beschlossen hat, da ansonsten eine Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln (nachträglich) nicht möglich ist. Die Kosten sind durch ein Angebot zu belegen und auch mit dem BZ-Antrag einzureichen. Bitte die entsprechende Vorlaufzeit bedenken und die Investition mit der Gemeinde planen, da die Maßnahmen auch im Voranschlag bzw. im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan darzustellen sind. Da ein Großteil der Hubrettungsgeräte von der Fa. Bronto geliefert wurde, hat das Landesfeuerwehrkommando ein Angebot für die OÖ Feuerwehren eingeholt welches diesem Mail angeschlossen ist. Die Kosten belaufen sich auf € 85.200,00 inkl. MwSt. Das Angebot ist für 2022 gültig für die Fahrzeuge des Herstellers Bronto. Seitens der Fa. Bronto wurde uns zugesagt dieses Angebot für alle Feuerwehren in Oberösterreich anzuwenden. Das Angebot ist exklusive Transportkosten und ohne Reparatur zusätzlicher Schäden wie z.B. undichte Hydraulikzylinder, Risse im Tragarm, usw. Sollten derartige Mängel im Zuge der Revision festgestellt werden, wird ein zusätzliches Reparaturangebot gestellt, das umgehend der jeweiligen Gemeinde vorzulegen und mit ihr abzustimmen ist. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für Kosten, die über das Service hinausgehen, nicht vorgesehen ist.“

Bereits im Jahr 2021 wurde die Marktgemeinde Weyer von der Freiw. Feuerwehr Weyer auf die Notwendigkeit des 10-Jahres-Services im Jahr 2022 hingewiesen. Daher wurde dieses auch bereits bei der Voranschlagserstellung 2022 und in der Prioritätenreihung vom Gemeinderat berücksichtigt.

Aufgrund der Auskunft des LFK OÖ wurde seitens der Marktgemeinde Weyer der Antrag auf BZ-Mittel beim Amt der OÖ. Landesregierung gestellt. Nunmehr ist der Finanzierungsplan vom Gemeinderat zu beschließen. Die Auftragsvergabe wird vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.04.2022 behandelt.

Damit nach einer etwaigen Auftragsvergabe im Gemeindevorstand, das Service ohne weiteren Zeitverlust beauftragt werden kann, ist der Finanzierungsplan durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.02.2022 (mittels Dringlichkeitsantrag) zu beschließen.

Mit Schreiben vom 16.01.2022 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 04.02.2022 für das Vorhaben „Hubrettungsbühne (Bronto Skylift F32 TLK) der FF Weyer 10 Jahreswartung“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2022	Gesamt in Euro
Haushaltsrücklagen	33.228	33.228
BZ - Sonderfinanzierung	51.972	51.972
Summe in Euro	85.200	85.200

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2022 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung – zusammen mit einem Flüssigmachungsantrag – erforderlich.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei **Nachweis** des Bedarfes (**Rechnung/en bzw. Endabrechnung**) und des Einsatzes der vorgesehenen Eigenmittel sowie
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Über die erfolgte Auftragsvergabe bzw. Bestellung ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Grundlage für die Finanzierung sind die laut unverbindlicher Preisauskunft (Angebot) der Firma Bronto vom 21. Jänner 2022 bekannt gegebenen Servicekosten.

Die Kosten für allfällige zusätzliche Mängel/Schäden und/oder allenfalls anfallende Transportkosten, welche über den o.a. Kostenrahmen für das max. förderbare 10-Jahres-Service hinausgehen, sind zur Gänze von der Freiwilligen Feuerwehr und/oder der Marktgemeinde Weyer zu bedecken.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021.

Zudem weisen wir in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hin. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Hinsichtlich Auftragsvergabe bzw. Bestellung beim gegenständlichen Vorhaben verweisen wir auf die Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen, wonach eine Auftragsvergabe bzw. eine Bestellung erst nach Beschlussfassung des aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplans durch den Gemeinderat erfolgen darf.

Der Gemeindeanteil in Höhe von € 33.228,00 wird der Rücklage aus Grundverkaufserlösen entnommen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan für das Vorhaben „Hubrettungsbühne (Bronto Skylift F32 TLK) der FF Weyer 10 Jahreswartung“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

b) Termin

02.04.2022: Waidhofner Kammerorchester in der Turnhalle Weyer, Beginn: 19:30 Uhr

c) Dank

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich bei allen Gemeinderäten/innen für die verständnisvolle Art des Umgangs miteinander während der Corona-Pandemie.

d) Dreher-Säge

GR Karl Haidinger erkundigt sich über den aktuellen Stand und, ob seitens der Gemeinde Gaflenz irgendwelche Absichten dahinterstehen.

Bürgermeister Gerhard Klaffner informiert, dass die Dreher-Säge verkauft wurde und der Bürgermeister von der Marktgemeinde Gaflenz ihn über die weitere Nutzung oder Widmung des Areals noch nicht informiert hat. Die Gesprächsbasis sei aber sehr gut und er hofft, dass sie weiterhin so bleibt. Die derzeitige Widmung des Areals ist gemischtes Baugebiet.

Genehmigung der Verhandlungsschrift

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 9.12.2021 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführer)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: